

Gesund und sicher aufwachsen im Land Brandenburg

Fachtag zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg – SFBB
Jagdschloss Glienicke
Königstr. 36 B , 14109 Berlin

09. Mai 2012

TAGUNGSPROGRAMM

10.00 Uhr Begrüßung

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS), Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, STIBB e. V.

Dr. Georg Landenberger, MBS (Moderation)

10.15 Uhr Referat

Zum Bundeskinderschutzgesetz „Neue Anforderungen an die Jugendhilfepraxis“

Prof. Dr. Reinhardt Wiesner

11.00 Uhr Referat

Zum Stand der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Land Brandenburg

Andreas Hilliger, Abteilungsleiter Jugend im MBS

11.30 Uhr Kaffeepause

11.45 Uhr Podium

Diskussion zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Familie & Gesundheit

Moderation: Andreas Hilliger, MBS

Dr. Barbara Winde, MASF

Bernd Müller-Senftleben, MUGV

Dr. Hendrik Karpinski, Netzwerk Gesunde Kinder

Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz

12.45 Uhr Mittagspause

13.45 Uhr Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1:

**Netzwerke Kinderschutz. Weiterentwicklung regionaler Netzwerke im Kinderschutz in Verantwortung des Jugendamtes
(BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. 3 Abs. 3)**

Dr. Georg Landenberger, MBSJ
Annelie Dunand, STIBB e. V.
Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Heike Wolff, Jugendamt Potsdam-Mittelmark

Arbeitsgruppe 2:

**Frühe Hilfen. Das System Frühe Hilfen: Familienhebammen, Netzwerk Gesunde Kinder und mehr (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur
Kooperation und Information/KKG. 3 Abs. 4)**

Andreas Hilliger, MBSJ
Dr. Gabriele Ellsäßer, Landesgesundheitsamt
Karsten Friedel, Landesjugendamt
Alexandra Sann, Nationales Zentrum Frühe Hilfen
Hendrik Karpinski, Netzwerk Gesunde Kinder
Julia Klein, Familienzentrum an der FH Potsdam
Martina Schulze und Kathrin Petrischek, Hebammenverband Brandenburg e. V.

Arbeitsgruppe 3:

**Kinderschutz im Kontext von Beratung. Beratungsanspruch für Fachkräfte durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
(BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. 4 Abs. 2 i. V. m. Artikel 2 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch. 8b Abs. 1 SGB VIII) Beratung als Rechtsanspruch von Minderjährigen (SGB VIII 8) Informations- und
Beratungsangebote für Eltern (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. 2 Abs. 2, 16 Abs. 3 SGB VIII)**

Dieter Kreichelt, MBSJ
Ina Lübke, Fachgruppenleiterin Familie, Senioren und soziale Einrichtungen/Brandenburg a. d. H.
Christine Kernich, STIBB e. V.

Arbeitsgruppe 4:

Überregionale Angebote zum Kinderschutz. Bewertung und Gewährleistung der Qualität erbrachter Leistungen *BKiSchG*

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. 79a SGB VIII Betriebserlaubnis (*SGB VIII 45/47*)

Beratungsanspruch der örtlichen Jugendämter durch das Landesjugendamt (*BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. 8b Abs. 2 SGB VIII*)

Elke Wagner, Landesjugendamt Brandenburg

Wiebke Matthesius, Der Paritätische Landesverband Brandenburg e. V.

Arbeitsgruppe 5:

Kommunikation und Information im Kinderschutz – Anforderungen an den Datenschutz Informations- bzw. Meldegebot für verschiedene Berufsgruppe außerhalb der Jugendhilfe (*BKiSchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. 4 Abs. 3*)

Reinhard Wilms, MBSJ

Prof. M. Karl-Heinz Lehmann, FH Hannover

15.15 Uhr Abschluss im Plenum

Dr. Georg Landenberger, MBSJ

Hinweis:

Weitere Fachveranstaltungen zur Information über das Bundeskinderschutzgesetz bietet die Fachstelle Kinderschutz an.

Termine: 16.04.12 in Forst, 16.05.12 in Oranienburg und 30.05.12 in Brandenburg an der Havel.

Nähere Informationen dazu auf www.fachstelle-kinderschutz.de.

Zum Bundeskinderschutzgesetz

Neue Anforderungen an die Jugendhilfepraxis

Referat: Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

aktualisierte Fassung vom Fachtag am 30.05.12 in Brandenburg an der Havel

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Der Hintergrund

- Medial aufbereitete Einzelfälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
- Landesgesetzliche Regelungen über ein verbindliches Einladungswesen zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen
- Modellprojekte zu den Frühen Hilfen
- Die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Forderungen des „Runden Tisches“ mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte **Führungszeugnisse** auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „**insoweit erfahrenen Fachkraft**“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. **Die Struktur des Gesetzes**
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Struktur des Gesetzes

Das Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

Bezeichnung: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes
von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

KKG: Inhaltsübersicht

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 1 KKG

- Abs. 1 Kinderschutz als Ziel des KKG
- Abs. 2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
- Abs. 3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abs. 4 **Frühe Hilfen** als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung § 2 KKG

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter *sollen über Leistungsangebote* im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind *die nach Landesrecht* für die Information der Eltern nach Absatz 1 *zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten*. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die *örtlichen Träger der Jugendhilfe*.

Netzwerke Kinderschutz

§ 3 KKG

- Abs. 1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
 - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
 - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs. 2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen
- Abs. 3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Abs. 4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund

Finanzierung früher Hilfen § 3 Abs.4 KKG

- Die Finanzierung Früher Hilfen (Netzwerke Früher Hilfen und Einsatz von Familienhebammen) als politischer Knackpunkt
- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung
- **Das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss**

Die zwei Stufen der Finanzierung § 3 Absatz 4 KKG

| Stufe 1: 2012-2015 | Stufe 2: ab 2016 |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Modellprojekt des Bundes</p> <p>zum Aus- und Aufbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Netzwerke Frühe Hilfen und - des Einsatzes von Familienhebammen, - unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen | <p style="text-align: center;">Fonds des Bundes</p> <p>zur Sicherstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Netzwerke Frühe Hilfen und - der psychosozialen Unterstützung von Familien |
| <p>2012: 30 Mio Euro</p> <p>2013: 45 Mio Euro</p> <p>2014 und 2015: je 51 Mio Euro</p> | <p>jährlich 51 Mio Euro</p> |

Umsetzung

- Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds
in **Verwaltungsvereinbarungen**
 - zwischen BMFSFJ und den Ländern
 - im Einvernehmen mit dem BMF
- Gestaltungsspielräume für die Länder bei der Umsetzung
- Keine unmittelbare Finanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften durch den Bund

Stand des Verfahrens (1)

- Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative (2012 - 2015) sind abgeschlossen
- Die Vereinbarung soll im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz am 31. Mai 2012 in Hannover abschließend beraten werden
- Die Bundesmittel für das Jahr 2012 sollen den Ländern zum 1.7.2012 zur Verfügung stehen

Struktur der Verwaltungsvereinbarung

Präambel

Art.1 Ziel der Bundesinitiative

Art.2 Gegenstand der Förderung

Art.3 Grundlage und Höhe der Bundesmittel

Art.4 Verteilung und Verwaltung der Bundesmittel

Art.5 Koordination auf Landesebene

Art.6 Koordination auf Bundesebene

Art.7 Inhaltliche Steuerung

Art.8 Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit

Art.9 Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

Art.10 Verfahren

Art.11 Haushaltsrechtliche Durchführung

Art.12 Nachweis der Mittelverwendung

Art.13 Rückforderung von Bundesmitteln

Art.14 Inkrafttreten und Laufzeit

Art.15 Schriftform

Art.1: Ziel der Bundesinitiative

- ▶ Gewinnung von „übergreifenden Erkenntnissen“ hinsichtlich
 - der Arbeit von Netzwerken Frühe Hilfen
 - des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen
 - des Einbezugs ehrenamtlichen Engagements
- ▶ Auswertung der Ergebnisse im Hinblick auf
 - gesetzliche Änderungen
 - Ausgestaltung des Fonds

Art. 2: Gegenstand der Förderung

- Keine Förderung bestehender Regelangebote, aber Förderung des Ausbaus bestehender modellhafter Ansätze zu Regelangeboten
- Förderung
 - des Auf- und Ausbaus von Netzwerken Frühe Hilfen mit bestimmten qualitativen Anforderungen
 - des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen mit einem vom NZFH zu erarbeiteten Kompetenzprofil
 - ehrenamtlicher Strukturen mit bestimmten qualitativen Anforderungen
 - der Koordination auf Landesebene
 - der Koordination auf Bundesebene

Art.4: Verteilung der Bundesmittel

Bund ► Länder:

- Maßstab: Königsteiner Schlüssel unter Berücksichtigung sozialräumlicher Gesichtspunkte (Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren im Transferleistungsbezug nach SGB II)

Länder ► komm. Gebietskörperschaften

- Länder erarbeiten Fördergrundsätze, mit denen eine flächendeckende Partizipation der Kommunen ermöglicht werden kann

Verteilung der Mittel (Mio Euro)

| Jahr | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--------------------------|------|------|------|------|
| Gesamt volumen | 30 | 45 | 51 | 51 |
| davon Bund | 1,1 | 4 | 4 | 4 |
| davon Branden burg | | | | |

Art. 8: Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit

- ▶ bis zum 30.06.2014:
Bund und Länder erstellen einen **Zwischenbericht** über die erreichten Wirkungen
- ▶ ab dem 30.06.2014:
Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über Anpassungen im Hinblick auf die **Ausgestaltung des Fonds**
- ▶ bis zum 31.12.2015:
Bund und Länder erstellen einen **Abschlussbericht**, der dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden soll

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 KKG

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
 - **Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (**Absatz 1**)
 - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (**Absatz 2**)
 - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (**Absatz 3**)

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. **Die Struktur des Gesetzes**
3. **Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
4. **Änderungen im SGB VIII**
5. **Änderungen in anderen Gesetzen**

Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII

- ▶ Einfügung eines neuen Abs. 3:
 - Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
 - **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

*„Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen **Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.**“*

Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung

§ 8 Abs. 3 SGB VIII

▶ Bisher:

*Kinder und Jugendliche **können** ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten **beraten werden, wenn***

- die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und*
- solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde*

▶ Jetzt:

Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen
(unter den bisherigen Voraussetzungen)

Änderungen in § 8a SGB VIII

- Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs.1 Satz 2)**
- Systematische **Trennung**
 - **des Schutzauftrags der freien Träger (Abs.4)**
vom Schutzauftrag des Jugendamtes (Abs.1 bis 3)
- **Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft** als Gegenstand der Vereinbarung zwischen Jugendamt und dem freien Träger
- Verpflichtung jedes Jugendamts
 - zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung** an das örtl. zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs. 5)

Einfügung eines neuen § 8b SGB VIII

- **Abs. 1**

Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen
Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung

- **Abs. 2**

Anspruch der Träger von Einrichtungen bei
der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 8b Abs. 1 SGB VIII

► Abs. 1: **Einzelfallberatung**

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung
(„Verlängerung“ von § 8a Abs. 2 alt / 4 neu)

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung **im Einzelfall** gegenüber dem **örtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

§ 8b Abs.2 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

► **Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und
Anwendung von Kinderschutzstandards**

- (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen **Leistungsträger**, haben gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis § 45 SGB Abs. 2 VIII

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen § 47 Satz 1 SGB VIII

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,*
sowie
- 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.*

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII

Neu:

1. Bezugnahme auf das **erweiterte Führungszeugnis**
2. Einbeziehung **neben- und ehrenamtlich tätiger Personen** in
in Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis
vorzulegen haben

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII

Neue Systematik der Vorschrift

Abs. 1: **Beschäftigung** im Jugendamt oder Vermittlung von Personen durch das Jugendamt

Abs. 2: **Beschäftigung** bei freien Trägern

Abs. 3: Einsatz ehren- oder nebenamtlich tätiger Personen in der Verantwortung des Jugendamtes

Abs. 4: Einsatz ehren- oder nebenamtlich tätiger Personen in der Verantwortung von Trägern der freien Jugendhilfe

Abs. 5: Vorgaben zum Schutz der Daten ehren- oder nebenamtlich tätiger Personen

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII

- ▶ **Problem:** Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben
- ▶ **Lösung:** Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen
- Abs.3:** Autonome Entscheidung des Jugendamtes
- Abs.4:** Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe über die Tätigkeitsbereiche Sportvereine sind nur soweit einbezogen, als sie auf der Grundlage von § 11 SGB VIII tätig bzw. als Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden

Schutz der Daten neben- und ehrenamtlich tätiger Personen § 72a SGB VIII Abs. 5

- Information und Dokumentation durch den verantwortlichen Träger der (öffentlichen oder freien) Jugendhilfe
 - Einsichtnahme in das Führungszeugnis
 - Datum des Führungszeugnisses
 - Einschlägige rechtskräftige Verurteilung (Straftaten nach Abs.1 Satz 1)

- Löschung der Daten
 - Unverzüglich, wenn es nicht zum neben- der ehrenamtlichen Einsatz kommt
 - Sonst spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit

- **Problem:** Zwangsläufig erhält die verantwortliche Person auch Informationen über nicht einschlägige Straftaten; dabei ist nicht geklärt, ob diese Informationen auch zur Beurteilung der Eignung genutzt werden dürfen

Kosten des (erweiterten) Führungszeugnisses

- Gebühr für die Ausstellung: 13 Euro
- Vorlage **bei der Einstellung:**
Teil der Bewerbungsunterlagen und deshalb **vom Bewerber** zu finanzieren
- Vorlage **während des Beschäftigungsverhältnisses:**
Sowohl Interesse des Arbeitnehmers, seine Eignung nachzuweisen wie Interesse des Arbeitgebers, an der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung
Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen (Meysen/ Eschelbach S. 150)
- Vorlage durch **ehrenamtlich tätige Personen:**
Kosten sind vom Träger der öffentlichen bzw. freien Jugendhilfe zu tragen

Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe §§ 79, 79a, 74 SGB VIII

- § 79 Abs.2 Satz 1 Nr.2 SGB VIII (neu)
Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers
- § 79a SGB VIII
Verpflichtung **des öffentlichen Trägers** zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für
 - die Gewährung und Erbringung von Leistungen
 - die Erfüllung anderer Aufgaben
 - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- § 74 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VIII
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung i.S. des § 79a SGB VIII als Voraussetzung für die finanzielle Förderung

Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz Änderung der §§ 98, 99 SGB VIII

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („**§ 8a – Statistik**“).
2. Berücksichtigung der Konkretisierung des **Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Abs. 3 BGB** in der Statistik

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. **Die Struktur des Gesetzes**
3. **Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
4. **Änderungen im SGB VIII**
5. **Änderungen in anderen Gesetzen**

Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen § 21 SGB IX

**Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe bei gewichtigen
Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**

(§ 8b Abs. 1 SGB VIII)

als Gegenstand

- **vertraglicher Regelungen**

zwischen

- **RehaTrägern**

und

- **Trägern von Reha Einrichtungen und –diensten.**

Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz

- Rechtsanspruch auf anonyme Durchführung der allgemeinen Schwangerschaftsberatung (§ 2 Abs.1 SchKG)
- Verpflichtung zur Mitwirkung der Beratungsstellen in den Netzwerken zum Kinderschutz (§ 4 Abs.2 SchKG)

Wesentliche Änderungen im Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf

- Beibehaltung der Sonderzuständigkeit am g.A. der Pflegeeltern (§ 86 Abs.6 SGB VIII)
- Verpflichtung der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes und Berichterstattung an den Bundestag bis zum 31.12.2015 (Art. 4 neu)

Empfehlungen zur Umsetzung

- Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge
 - Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (verabschiedet)
 - Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe (Herbst 2012)

▶ <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen>
- BAG der Landesjugendämter und AGJ:
 - Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
 - ▶ Mit einer Veröffentlichung (online, in einer speziellen Broschüre, in den periodischen Fachpublikationen) ist zum 1. Juli bzw. in der Sommerpause zu rechnen.

**Bald im Internet auf der website
www.sgb-wiesner.de:
Online-Kommentierung des
Bundeskinderschutzgesetzes**





**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !**